

74. Darf in dem in der Civilprozeßordnung (§§. 762—768) vorgesehenen Verteilungsverfahren einem Gläubiger Anweisung erteilt werden, wenn feststeht, daß derselbe seine Forderung auf einen Dritten übertragen hat?

Ist, wenn eine solche Anweisung erfolgt ist, im Gebiete des rheinischen Rechtes der dem Angewiesenen nachstehende Gläubiger befugt, die Streichung der Anweisung zu verlangen?

II. Civilsenat. Ur. v. 30. September 1890 i. S. F. & Co. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 136/90.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in London und mit einer Zweigniederlassung im Bezirke des Amtsgerichtes zu Mülheim a. Rh. wurden zahlreiche Pfändungen vorgenommen, an welche sich, da der Erlös aus den gepfändeten und versteigerten Gegenständen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichte, ein Verteilungsverfahren angeschlossen. Gegen den vom Amtsgerichte aufgestellten Teilungsplan, in welchem die Gläubiger nach der Reihenfolge der Pfändung Anweisung erhalten hatten, erhob die klägerische Firma Widerspruch, soweit es sich um die Anweisung der ihr vorgehenden Gläubiger handelte, und machte zur Begründung desselben u. a. in der Klage geltend, die Forderungen der Beklagten seien getilgt, stünden jedenfalls nicht mehr den Beklagten zu, sondern seien auf den Nebenintervenienden H. übergegangen, der die Aktiven und Passiven der Schuldnerin übernommen habe. Kläger beantragte Streichung der den Beklagten erteilten Anweisungen. Diese gaben zu, daß sie ihre Forderungen bedient hätten, bestritten aber, daß dieselben getilgt seien. Die Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen. Ebenso wies

das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurück, weil nicht feststehe, daß die Forderungen der Beklagten getilgt seien und der Kläger nicht befugt erscheine, die Legitimation der Beklagten zu bestreiten und geltend zu machen, daß nicht diesen, sondern nur dem Cessionar die Anweisung hätte erteilt werden dürfen. Auf Revision des Klägers wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und der Teilungsplan dahin abgeändert, daß die den Beklagten erteilten Anweisungen gestrichen wurden.

Aus den Gründen:

„Von der Revisionsklägerin ist ein Angriff nur insoweit erhoben worden, als es sich um die Frage handelt, ob sie die Streichung der den Revisionsbeklagten unter den Nummern 1—4 erteilten Anweisungen aus dem Grunde bestreiten könne, weil diesen Beklagten eine Forderung nicht mehr zustehe. Auch hängt die Entscheidung lediglich von der Beurteilung dieser Frage ab, da die übrigen von der Klägerin erhobenen Einwendungen in den Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum für unbegründet erklärt worden sind. Der von der Revisionsklägerin erhobene Angriff war jedoch als begründet anzusehen.

Welche Gründe als geeignet erscheinen, einen Widerspruch gegen den im Verteilungsverfahren aufzustellenden Teilungsplan zu rechtfertigen, ergibt sich nicht aus den §§. 762—768 C.P.D., welche lediglich das Verfahren regeln, muß vielmehr nach denjenigen Rechtsgrundsätzen beurteilt werden, welche aus dem materiellen Rechte zu entnehmen sind. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der widersprechende Gläubiger nicht bloß befugt ist, den Vorrang eines vor ihm angewiesenen Gläubigers zu bestreiten, sondern auch die Richtigkeit der Forderungen bekämpfen darf, für welche eine der seinigen vorgehende Anweisung erteilt worden ist, und durch die seine Befriedigung ausgeschlossen oder doch beeinträchtigt wird.¹ Wenn eine Forderung nicht mehr besteht, so kann auch Berücksichtigung derselben im Verteilungsverfahren nicht beansprucht werden, und wenn eine solche dennoch gefordert und gewährt worden ist, so haben alle Gläubiger, welche durch die mit Unrecht erteilte Anweisung beeinträchtigt werden, ein Interesse an deren Beseitigung und das Recht,

¹ Vgl. hierzu Seuffert, Kommentar zur C.P.D. S. 764 S. 870; Bil-mowski-Levy, Kommentar S. 990 nebst der dort angegebenen weiteren Literatur. U. W.: Buchelt, Bd. 2 S. 627; v. Sarvey, Bd. 2 S. 256. D. C.

diese zu verlangen. Nicht anders liegt die Sache, wenn feststeht, daß eine bei dem Teilungsplane berücksichtigte Forderung jedenfalls demjenigen angeblichen Gläubiger, welcher auf Grund derselben Anweisung erhalten hat, nicht zusteht, sondern, wenn sie überhaupt noch existiert, auf einen Anderen übergegangen ist. In einem solchen Falle fehlt dem Angewiesenen die Eigenschaft eines Gläubigers, welche eine notwendige Voraussetzung der Teilnahme an dem in den §§. 758 flg. C.P.D. vorgesehenen Verteilungsverfahren ist. Derselbe kann nicht verlangen, daß er bei Verteilung des hinterlegten, zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger bestimmten Geldbetrages berücksichtigt werde, weil er überhaupt nicht mehr Gläubiger ist und deshalb auch in dem Verteilungsverfahren nichts zu beanspruchen hat. Wie der Beklagte nach den im Gebiete des rheinischen Rechtes geltenden Grundsätzen berechtigt ist, gegenüber dem Kläger, der eine von ihm cedierte Forderung einklagt, dessen Legitimation zur Sache zu bestreiten,

vgl. Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 11 S. 339 flg.,
 so muß auch dem nachstehenden Gläubiger das Recht zugesprochen werden, die Beseitigung einer im Verteilungsverfahren geltend gemachten und berücksichtigten Forderung mit Rücksicht darauf zu beantragen, daß diese Forderung in keinem Falle der angewiesenen Person zustehe. Zu diesem Begehren ist er deshalb berechtigt, weil die in Frage stehende Anweisung seine Befriedigung beeinträchtigt und ihm unter allen Umständen ein „besseres Recht“ als dem Angewiesenen zusteht, der auf den zu verteilenden Geldbetrag gar keinen Anspruch erheben kann. Daß der widersprechende Gläubiger, wenn er so verfährt, die Rechte eines Dritten geltend mache, kann nicht mit Grund behauptet werden, weil er nicht verlangt, daß an Stelle des angewiesenen Cedenten der Cessionar Anweisung erhalte, sondern dem angewiesenen Gläubiger, dem er vorerst allein gegenübersteht, lediglich entgegenhält, daß dieser unter keinen Umständen zur Teilnahme am Verteilungsverfahren berechtigt sei und Anweisung erhalten dürfe, und weil er sehr wohl in der Lage sein kann, wenn der Cessionar in das Verfahren eintritt, auch dessen Anweisung mit Erfolg zu bekämpfen. Mit Rücksicht darauf kann auch nicht geltend gemacht werden, daß der widersprechende Gläubiger kein Interesse daran habe, die Streichung der dem Cedenten erteilten Anweisung zu

verlangen; denn derselbe kann, wenn er, wie im vorliegenden Falle, behauptet, daß die angewiesene Forderung gar nicht mehr bestehe, sondern in der Person des Cessionars untergegangen sei, ein großes Interesse daran haben, daß ihm der Cessionar als Partei gegenübersteht und er demselben den Entscheidungszeit zuschieben kann. Das Oberlandesgericht hat allerdings auf zwei Urteile des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 5. Dezember 1885 und 7. Januar 1886, vgl. Gruchot, Bd. 30 S. 1014; Entsch. des R.G. in Civilf. Bd. 15 S. 221 flg.

Bezug genommen, in welchem dem widersprechenden Gläubiger das Recht, die Legitimation des vorgehenden Gläubigers zu bestreiten, abgesprochen worden ist. Die abweichende Auffassung, welche diesen Urteilen zu Grunde liegt, giebt jedoch keine Veranlassung, gemäß §. 137 C.P.O. eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen; denn in den von dem V. Civilsenate entschiedenen Fällen handelte es sich — abgesehen von der Verschiedenheit des Rechtsgebietes — nicht um dasjenige Verteilungsverfahren, das in den §§. 758 flg. C.P.O. geregelt ist, sondern um ein solches auf Grund der preussischen Subhastationsordnungen von den Jahren 1809 und 1883. In einem derartigen Verfahren können, insbesondere wegen der Vorschrift, nach welcher alle eingetragenen Forderungen, gleichviel von welcher Person dieselben geltend gemacht werden, in den Verteilungsplan aufzunehmen sind, andere Gesichtspunkte maßgebend sein.¹ Im vorliegenden Falle mußte zwar das Amtsgericht nach §. 760 Abs. 3 C.P.O. die Forderungen derjenigen Gläubiger in den Teilungsplan aufnehmen, von welchen die Pfändungen ausgegangen waren. Diejenigen Gläubiger, welche sich ihrer Forderungen entäußert hatten, mußten aber, jedenfalls nachdem gegen ihre Anweisungen Widerspruch erhoben war, auf diese verzichten und es dem Cessionar, der auch jetzt noch in der Lage ist, im Verteilungsverfahren aufzutreten, überlassen, seine Forderung geltend zu machen und den Streit über deren Existenz selbst durchzuführen.“

¹ Vgl. in diesem Sinne noch: Förster, Kommentar zur C.P.O. §. 764 Bd. 2 S. 563 und Falkmann, Zwangsvollstreckung S. 291. D. C.